

»Beschlagnahme aller Volkslieder«

Was vor 215 Jahren als Extremismus gilt

Nro. 25.

1808.

273

Königlich : Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 4. Jun.

Königl. Württembergische Censur-Ordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg etc. etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, etc.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, das Censur-Wesen in Unsern gesammten Königl. Staaten nach gleichförmigen Grundsätzen einzurichten; und wollen in dieser Hinsicht Folgendes verordnet haben.

§. 1.

Es ist kein Buchdrucker berechtigt, irgend eine Schrift zu drucken, ehe er dieselbe der Censur-Behörde übergeben, und von dieser die Erlaubniß zum Druck erhalten hat. Die Behauptung des Verfassers oder Bestellers, daß die Schrift nicht zum Buchhandel bestimmt sei, kann hierinn keine Ausnahme begründen. Nur das Staats- und Regierungs-Blatt und officiële Aufsätze, welche von den hiezu befugten Königl. Behörden zum Druck übergeben werden, sind hievon ausgenommen.

§. 2.

Zu Besorgung der Censur-Geschäfte haben Wir in Unserer Residenzstadt Stuttgart ein eigenes Censur-Collegium angeordnet. An dieses sind alle nicht für eine besondere Censur-Behörde sich eignende Druckschriften einzusenden, welche alsdann unter die einzelnen Mitglieder nach Verschiedenheit der wissenschaftlichen Fächer oder auch nach einem zu beobachtenden Turnus zu vertheilen sind.

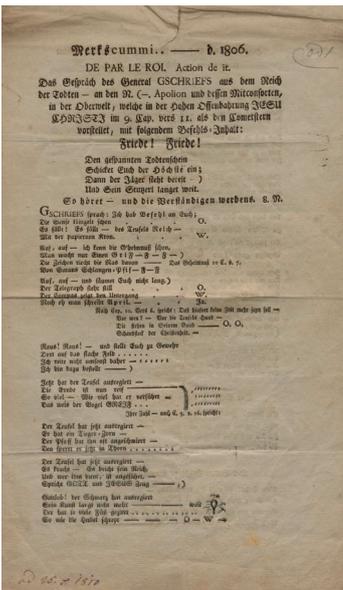
Sämtliche Mitglieder stehen übrigens mit einander in der Maasse in einer collegialtischen Verbindung, daß einzelne Anstände, welche ein Censor nicht für sich selbst zu erledigen sich getraut, collegialtisch in Ueberlegung zu ziehen, und nach der Stimmenmehrheit zu erörtern, oder zu höherer Entscheidung vorzulegen sind.

§. 3.

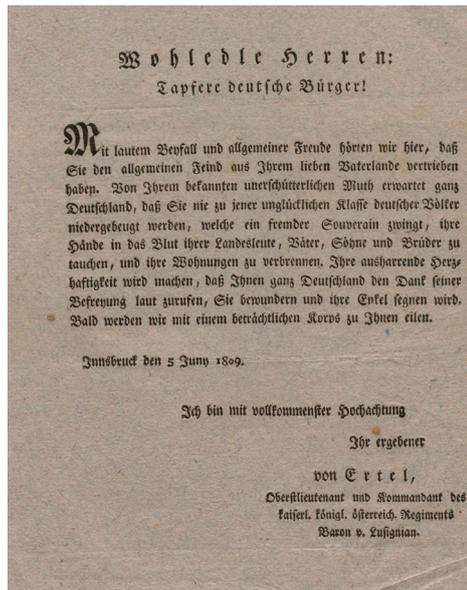
Neben dieser allgemeinen Censur-Behörde bestehen für einzelne Gattungen von Druckschriften auch in Zukunft noch besondere Censur-Aemter.

§. 4.

Die dem Censur-Collegium zunächst vorgesetzte Behörde ist das Königl. Cabinets-Ministerium. Bei diesem hat nicht nur das Censur-Collegium selbst in wichtigern zweifelhaf-



2



3

- 1 Titelseite der Zensurordnung von 1808.
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin, Digitalisierte Sammlung, Public Domain
- 2 Beschlagnahmtes esoterisches Flugblatt, 1806.
Vorlage: LABW, StAL D 54 Bü 156
- 3 Beschlagnahmte Nachricht über die militärische Lage in Vorarlberg und im Salzburger Land.
Vorlage: LABW, StAL D 54 Bü 160

Mit der Verfassung von 1818 garantierte der junge König Wilhelm den Württembergern und Württembergern eine gewisse Pressefreiheit, die aber aufgrund des Bundesrechts (Karlsbader Beschlüsse) sehr eingeschränkt war. Wie es mit der Zensur weiterging, zeigen die Akten der Württembergischen Zensurkommission 1819–1848 (LABW, HStAS E 63/3): <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-5342&a=fb>.



Diakon Bahnmeier klingt verzweifelt: Ein fahrender Buch- und Flugblatthändler aus Öhringen hat ihn aufgesucht, und alles, wovon der Mann lebt, gehört eigentlich nicht in den Handel, wenn Bahnmeier sein Amt ernstnimmt. Als Bücherfiskal von Ludwigsburg hat er zu entscheiden, was in den Verkauf gelangt und was nicht. Sein Fazit: Nach dem Wortlaut der Vorgaben *glaube ich alle Volkslieder beschlagnahmen zu müssen*.

Das neu geschaffene Königreich Württemberg war misstrauisch gegen jede öffentliche Meinungsäußerung. Die 1808 veröffentlichte Zensurordnung stellte für Bahnmeier klar, welche Gefahrenquellen zu beachten waren: Verunglimpfung anderer Staaten, insbesondere der Staatsoberhäupter, der staatlichen Einrichtungen, der gesetzlichen Religionsgesellschaften, der Beamten, anderer gesellschaftlicher Gruppen, Einrichtungen oder Privatpersonen, *Erstickung des Gefühls für Sittlichkeit und Religion*. Insgesamt, so die Zensurordnung, sei alles zu vermeiden, was dazu geeignet sei, *eine dem obrigkeitlichen Ansehen und der Wirksamkeit der obrigkeitlichen Anordnungen nachtheilige Gemüthsstimmung zu erzeugen, oder das Publikum zu Maaßregeln aufzumuntern, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich sind*.

Gestattet war das Veröffentlichende Gedanken über *Gegenstände der Religion, der Moral und der Staats-Wissenschaften* in einem *gesetzten, bescheidenen und würdigen Tone*. Was anstößig war, betraf sich nicht nur am Inhalt, sondern auch an der Zielgruppe eines Druckwerks. Die Zensur hatte sich besonders kritisch mit

den Werken zu befassen, die für die Jugend oder ein größeres Publikum bestimmt waren, also vor allem Groschenheftchen und Flugblätter.

Ein Aktenbestand im Staatsarchiv Ludwigsburg ermöglicht tiefe Einblicke in das Geschäft. König Friedrich I. ließ sich persönlich unterrichten und zog auch Entscheidungen an sich. Nach unten übte sein Zensurkollegium erheblichen Druck auf Zensoren und Bücherfiskale aus, ihr Amt sehr ernst zu nehmen. Zu Bücherfiskalen bestimmt wurden Lehrer, Ärzte oder Geistliche, die einen Eid zu leisten hatten. Sie kassierten Gebühren von den Verlegern und Druckern. Drucken ohne Erlaubnis wurde mit einer Geldbuße geahndet. War auch noch Verbotenes in der Druckschrift enthalten, so wurde gleich das ganze Verlagsortiment konfisziert. Beschlagnahmt wurden nicht nur Bücher, sondern auch religiöse Schriften, Extrablätter mit besonderen Nachrichten aus Nah und Fern, aber auch Liedzettel satirischen oder frivolen Inhalts, also Inhalte, die heute zur Popkultur zählen würden. Ein uferloses Geschäft. Vermutlich halb im Scherz fragte ein Verlag auch an, ob Bibeldrucke denn ebenfalls zu zensieren seien.

Zurück zum Diakon Bahnmeier: Er wollte vom Zensurkollegium wissen, ob denn die Genehmigung des Zensors aus Reutlingen, die sein Buchhändler vorwies, für alle enthaltenen Flugschriften gelte. Immerhin gebe es viel zu beanstanden, teils *verliebter weichlicher Unsinn*, teils *roher Soldatengeist* und *Gleichgültigkeit gegen die Keuschheit des Sinns*. Seine Anfrage blieb in den Akten liegen, eine Antwort aus Reutlingen ist nicht überliefert. * Kai Naumann